

Gesundheit Nord gGmbH (385.21)

**Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren
nach § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	2
1.	Organisatorischer Geltungsbereich	2
2.	Sachlicher Anwendungsbereich	2
II.	Interne Meldestelle	3
1.	Einrichtung und Aufgaben	3
2.	Meldekanäle	3
III.	Grundsätze des Umgangs mit Hinweisen	4
1.	Gewährleistung der Vertraulichkeit	4
2.	Schutz hinweisgebender Personen	4
IV.	Verfahren bei Meldungseingang.....	5
V.	Prüfung und Bewertung von Meldungen.....	5
VI.	Folgemaßnahmen	6
VII.	Evaluation und Anpassung.....	6
VIII.	Dokumentation.....	6

Geltungsbereich

1. Organisatorischer Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für den gesamten Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen, bestehend aus der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen mit ihren Verwaltungs- und Klinikstandorten und ihren Gliedgesellschaften
 - Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH,
 - Fachärzteezentrum Hanse GmbH,
 - Reha-Zentrum Bremen GmbH und
 - Gesundheit Nord Grundstücks GmbH & Co. KG.
- (2) Diese Verfahrensordnung gilt für die klinikverbundweit zuständige zentrale Meldestelle bei der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomente über Beeinträchtigungen von oder Risiken für in § 1 Abs. 2 LkSG genannte menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekte (Nachhaltigkeitsaspekte) im Geschäftsbereich der GeNo oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer.
- (2) Menschenrechtsbezogene Aspekte sind:
 - die Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit;
 - die Einhaltung des Verbots von Menschenhandel, Sklaverei und anderen Formen der Zwangsarbeit;
 - die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
 - die Achtung der Koalitionsfreiheit;
 - die diskriminierungslose Behandlung von Beschäftigten;
 - die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, einschließlich angemessener Entlohnung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit;
 - die Vermeidung des unlauteren Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken;
 - der Schutz der Rechte indigener Völker und das Verbot unrechtmäßiger Landnahme.
- (3) Umweltbezogene Aspekte sind:
 - die Vermeidung der Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch Umweltbeeinträchtigungen;

- ein verantwortungsvoller Ressourcenverbrauch insbesondere von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen;
 - eine verantwortungsvolle Steuerung der Abgabe von Emissionen in Wasser, Luft und Boden;
 - ein verantwortungsvoller Umgang und Handel mit Abfällen, insbesondere gesundheits- und umweltschädlichen Chemikalien.
- (4) Den Maßstab für die Auslegung der Begriffe der menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekten bilden die Vorgaben des LkSG.

Interne Meldestelle

1. Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die GeNo richtet eine interne Meldestelle zur Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen nach Ziff. 1.2. ein.
- (2) Die interne Meldestelle wird bei Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen durch die Compliance Funktion der GeNo gebildet.
- (3) Innerhalb der Compliance Funktion ist der Compliance-Beauftragte zuständig.
- (4) Die interne Meldestelle betreibt Meldekanäle, prüft Meldungen und ergreift Folgemaßnahmen.
- (5) Die Geschäftsführungen aller Gesellschaften des Klinikverbundes erteilen der internen Meldestelle die notwendigen Befugnisse, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen.
- (6) Die Compliance Funktion ist bei der Einrichtung und dem Betrieb der internen Meldestelle fachlich unabhängig. Sie muss Gewähr für unparteiisches Handeln bieten.
- (7) Die interne Meldestelle stellt auf der Internetseite der GeNo diese Verfahrensordnung sowie klare und verständliche Informationen zu der Erreichbarkeit, der Zuständigkeit und zu der Durchführung des Beschwerdeverfahrens bei der internen Meldestelle zur Verfügung.

2. Meldekanäle

Hinweisgebende Personen können Meldungen an den Compliance-Beauftragten

- in Textform per E-Mail an compliance-gesundheitnord@fs-pp.de,
- per Briefpost an Rechtsanwalt Dr. Rainer Frank, FS-PP Berlin, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin,
- mündlich per Telefon unter 030 / 31 86 85 – 3 melden.

Grundsätze des Umgangs mit Hinweisen

1. Gewährleistung der Vertraulichkeit

- (1) Die interne Meldestelle gewährleistet, unabhängig von ihrer Zuständigkeit für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung einer Meldung, die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstigen in der Meldung genannten Personen.
- (2) Soweit nach dieser Verfahrensordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind, darf die Identität der in Absatz 1 genannten Personen ausschließlich den Personen, die nach dieser Verfahrensordnung für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden, soweit dies für die Bearbeitung zwingend erforderlich ist.
- (3) Davon abweichend darf die Identität der in Absatz 1 genannten Personen weitergegeben werden, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht.
- (4) Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird durch diese Verfahrensordnung nicht geschützt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Falsche Informationen im Sinne des Absatz 4 sind nur solche, die nachweisbar falsch sind. Mangelnde Nachweisbarkeit genügt nicht.
- (6) Die Weitergabe von Informationen über Identität oder zur Identifizierung einer hinweisgebenden Person bedarf deren vorheriger Einwilligung in Textform.

2. Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweispersonen müssen nicht beweisen können, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.
- (2) Allen Unternehmensangehörigen ist untersagt, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.
- (3) Allen Unternehmensangehörigen ist untersagt, zu versuchen, die Identität einer hinweisgebenden Person festzustellen oder anderen bekanntzugeben, wenn die hinweisgebende Person Vertraulichkeit von Meldekanälen und Meldestelle in Anspruch nimmt.

- (4) Untersagt sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (Repressalien).
- (5) Soweit die interne Meldestelle Kenntnis erlangt, dass eine Behinderung der Nutzung des Hinweisgebersystems der GeNo im Verantwortungsbereich eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der GeNo stattfindet, informiert die interne Meldestelle die für die jeweilige Lieferkette zuständige Stelle. Diese wirkt auf eine Beendigung der Behinderung hin.

Verfahren bei Meldungseingang

- (1) Die interne Meldestelle erteilt der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen nach Meldungsempfang eine Eingangsbestätigung in Textform und hält mit der hinweisgebenden Person bis zum Abschluss des Vorgangs Kontakt.
- (2) Die interne Meldestelle klärt die hinweisgebende Person über das Verfahren nach dieser Richtlinie auf.
- (3) Die interne Meldestelle dokumentiert eingehende Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots
 - durch Zusammenfassung des Inhalts in Form eines Vermerks oder
 - mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch die vollständige und genaue Niederschrift des Wortlauts in Form eines Protokolls oder
 - mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch Tonaufzeichnung, die, wenn sie zur Anfertigung eines Protokolls verwendet wird, zu löschen ist, sobald dieses fertiggestellt ist.
- (4) Die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit, den Vermerk oder das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und zu bestätigen.

Prüfung und Bewertung von Meldungen

- (1) Die interne Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit eingegangener Meldungen. Sie prüft, ob ein auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht im Sinne von Meldungen nach Ziffer I.2. dieser Verfahrensordnung besteht.
- (2) Die interne Meldestelle kann die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersuchen.
- (3) Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorträgt, die Grundlage eines Anfangsverdachts im Sinne von Meldungen nach Ziffer I.2. sein können, teilt die interne Meldestelle das der hinweisgebenden Person mit, verweist sie ggf. an die zuständige Stelle und schließt den Vorgang ab.

Folgemaßnahmen

- (1) Die interne Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen, wenn ein auf Tatsachen begründeter Anfangsverdacht im Sinne von Ziffer I.2. dieser Verfahrensordnung besteht.
- (2) Besteht ein Anfangsverdacht im Sinne von Ziffer I.2 dieser Verfahrensordnung, ermittelt die interne Meldestelle gemeinsam mit dem zentralen Einkauf die für den jeweiligen Zulieferer zuständige Stelle und teilt dieser den Gegenstand des Hinweises mit. Die interne Meldestelle teilt den Gegenstand des Hinweises auch der für die anlassbezogene Durchführung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse zuständigen Stelle mit.
- (3) Die interne Meldestelle holt innerhalb von drei Monaten nach Meldungseingang bei der für die jeweils betroffene Lieferkette zuständigen Stellen Informationen über die infolge der Meldung ergriffenen und geplanten Folgemaßnahmen, die Gründe dafür und deren Ergebnisse ein. Sind die Folgemaßnahmen noch nicht abgeschlossen, ist die Zieldauer abzufragen und nach weiteren drei Monaten zu überprüfen.
- (4) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Art bereits ergriffener und geplanter Maßnahmen sowie die Gründe hierfür. Die Rückmeldung kann unterbleiben oder beschränkt werden, wenn anderenfalls die interne Aufklärung oder behördliche Ermittlungen gestört werden oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, hierdurch erheblich beeinträchtigt würden.

Evaluation und Anpassung

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems in Bezug auf die Meldung von Beeinträchtigungen von menschenrechtlichen- oder sozialen Aspekten ist mindestens jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen. Die Überprüfung ist von der internen Meldestelle gemeinsam mit der die menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse durchführenden Stelle durchzuführen. Die Überprüfung soll das Feedback interner und externer Stakeholder berücksichtigen.

Dokumentation

Meldungseingänge und Folgemaßnahmen eines Vorgangs sind von der internen Meldestelle zu dokumentieren und für sieben Jahre aufzubewahren.